

Calmer Tagblatt

Nr. 59.

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw.

94. Jahrgang.

Veröffentlichungswelle: 8 mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Die Kleinplattige Seite 15 Pfg., Restanten 25 Pfg. Einsch. der Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. Freispotter 9.

Mittwoch den 12. März 1919.

Bezugspreis: In der Stadt mit Frachtlohn M. 2.25 vierteljährlich, Postbezugspreis im Orts- und Nachbarortsbereich M. 2.15, im Fernverkehr M. 2.35, Bestellgeld in Württemberg 20 Pfg.

Amthliche Bekanntmachungen.

Oberamt Calw.

Bekanntmachung.

Betreff: Lebensmittelbuch für den Landbezirk.

Die Lebensmittelbücher für den Landbezirk sind jetzt fertig gestellt und den Herren Ortsvorstehern zur Ausstellung an der Hand der Grundlisten in den letzten Tagen übersandt worden.

Mit der geregelten Verteilung der mit Hilfe des Lebensmittelbuches abzugebenden Nahrungsmittel (Leigwaren, Käse, Gries, Graupen, Rumpsthonig usw.) an die Versorgungs-Berechtigten soll in den nächsten Tagen begonnen werden, weshalb die Herren Ortsvorsteher ersucht werden, die Ausstellung der Lebensmittelbücher unter Beachtung des Begleitterlasses mit Beschleunigung vorzunehmen.

Die Menge der auf die einzelnen Bezugsstellen fallenden Lebensmittel wird jeweils im Amtsblatte bekannt gegeben werden, worauf der Inhaber des Lebensmittelbuches die betr. Bezugsstelle abzutrennen und demjenigen Kaufmann zwecks Erwerb der Ware zu übergeben hat, bei dem er in der Kundenliste eingetragen ist.

Vorstehende Anordnung findet auf sämtlichen Gemeinden des Bezirkes Anwendung mit Ausnahme der Oberamtsstadt Calw, welche den ihr zukommenden Anteil in einer nach der Kopfzahl berechneten Gesamtmenge zugewiesen erhält und die Austeilung unter Benützung ihrer eigenen Lebensmittelbücher durchzuführen wird.

Das oberamtliche Ausschreiben bezieht sich daher nicht auf die Verteilung in der Oberamtsstadt.

Auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 9. Nov. 1918 (Calwer Tagblatt Nr. 296) wird hingewiesen. Die Händler bzw. deren Beauftragte haben sich beim Abholen der Waren dem Großhändler gegenüber auszuweisen.

Es ist damit zu rechnen, daß die Vorschriften in einzelnen Gemeinden anfänglich nicht richtig gehandhabt, bzw. nicht richtig verstanden werden. Die Herren Beamten, Kaufleute und Versorgungs-Berechtigten werden deshalb ersucht, nach Bedürfnis telefonisch auf dem Oberamt um Auskunft nachzufragen.

Calw, den 11. März 1919.

Oberamtmann: G. S.

Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Vom 23. Dezember 1918. (RGBl. S. 1456.)

III. Abschnitt.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Fortsetzung.

§ 24. Der Schlichtungsausschuss hat durch Vermehrung beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Er ist befugt, selbst oder durch seinen Vorsitzenden zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Mitglied des Schlichtungsausschusses steht das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 25. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich in gemeinsamer Verhandlung über das Vorbringen des andern Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst ist zu versuchen, eine Einigung zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen.

§ 26. Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist ihr Inhalt durch eine tunlichst von sämtlichen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen, sofern nicht beide Teile darüber einig sind, daß die Veröffentlichung unterbleiben soll. Hat eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgeber oder Arbeitnehmern gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung den Schlichtungsausschuss angerufen, so sind ihre bevollmächtigten Vertreter zur Unterzeichnung der Bekanntmachung befugt. Das gleiche gilt, wenn eine solche Vereinigung im Einverständnis mit

einem Arbeiter- oder Angestelltenausschuss oder als dessen Beauftragte bei der gemeinsamen Verhandlung und dem Einigungsversuch aufgetreten ist.

§ 27. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat der Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien streitige Fragen zu erstrecken hat.

Bei dem Schiedsspruch dürfen Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglieder des Arbeiterausschusses, des Angestelltenausschusses oder der Arbeitervertretung im Sinne des § 12 dieser Verordnung oder als Mitglieder der Arbeiterschaft oder der Angestelltenchaft beteiligt sind oder gewesen sind, nicht mitwirken. Wird hierdurch die Abgabe eines Schiedspruchs unmöglich, so hat der Vorsitzende das Reichsarbeitsamt um Ueberweisung der Angelegenheit an einen andern Schlichtungsausschuss oder eine sonstige Schlichtungsstelle zu ersuchen.

Ein Schiedsspruch ist auch dann abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher Vertreter der Arbeitgeber denjenigen sämtlicher Vertreter der Arbeitnehmer gegenüber und ist ein unparteilicher Vorsitzender nicht vorhanden, so hat der Vorsitzende festzustellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Das gleiche gilt bei Vorhandensein eines unparteilichen Vorsitzenden, wenn dieser sich der Stimme enthält.

§ 28. Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist er beiden Teilen mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt.

Nach Ablauf der Frist hat der Schlichtungsausschuss eine tunlichst von seinen sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, die den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 29. Ist weder eine Vereinbarung (§ 26 dieser Verordnung) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so hat dies der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses öffentlich bekanntzumachen.

§ 30. Ueber Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses oder seines Vorsitzenden betreffen, entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Diese entscheidet ferner auf Beschwerde, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Schlichtungsausschusses wegen Beforgnis der Befangenheit abgelehnt worden ist und der Schlichtungsausschuss der Abweisung keine Folge gegeben hat.

In beiden Fällen müssen bei der Entscheidung und, soweit eine Verhandlung stattfindet, auch bei dieser Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

IV. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 31. Das Reichsarbeitsamt und die Landeszentralbehörden können die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise anderen Behörden übertragen.

§ 32. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten:

Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts,
Bauer.

Verfügung des Arbeitsministeriums, betr. die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen.

Vom 8. Februar 1919.

Zur Vollziehung des II. Abschnittes der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Für alle Betriebe, Verwaltungen und Büros, in denen nach den §§ 7 bis 10 und 12 der Verordnung ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten bzw. neu zu wählen sind, sind alsbald Bestimmungen über die Bildung oder Neuwahl solcher Ausschüsse für ihre Betriebe, Verwaltungen oder Büros

oder für die einzelnen Abteilungen derselben unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung und dieser Verfügung zu erlassen. Die hieswegen erforderlichen Einleitungen haben die Unternehmer der Betriebe, Leiter der Verwaltungen und Bürohhaber alsbald zu treffen.

§ 2. Bei Feststellung der nach §§ 8 und 9 der Verordnung für die Errichtung eines Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter und Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3. Die Bestimmungen sollen enthalten:

1. die Bezeichnung der einzelnen Betriebsabteilung, für welche Ausschüsse errichtet werden;
2. die Art der zu errichtenden Ausschüsse (ob Arbeiter- oder Angestelltenausschuss);
3. die Festsetzung der Zahl der Ausschussmitglieder (zu vergl. § 11 Ziff. 3 der Verordnung) und des Zeitraums für den die Wahl der Mitglieder regelmäßig erfolgt;
4. die Vorschriften über Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie über das Wahlverfahren;
5. die Vorschriften über die Art der Beschlussfassung in den Ausschüssen und über die Bestellung etwaiger Organe der Ausschüsse.

§ 4. Werden für einen Betrieb mehrere Ausschüsse der gleichen Art errichtet, so ist bei der Abgrenzung der Betriebsabteilungen darauf Bedacht zu nehmen, daß kein Betriebsteil von der Zuteilung zu einem der Ausschüsse ausgeschlossen bleibt. Sind Arbeiter oder Angestellte in mehreren Betriebsabteilungen, für die verschiedene Ausschüsse bestehen, tätig, so kommt ihnen ein Wahlrecht nur für den Ausschuss der Abteilung zu, in der sie vorzugsweise tätig sind.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

§ 5. Die Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse sind durch Aushängen im Betriebe oder in der betreffenden Betriebsabteilung an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle bekannt zu geben, nachdem der gemäß § 11 Ziffer 2 der Verordnung gebildete Wahlvorstand sich mit deren Inhalt unterschriftlich einverstanden erklärt hat.

§ 6. Bei der Festsetzung der Zahl der Mitglieder eines Ausschusses ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arten von Arbeitern oder Angestellten in den Ausschüssen ermöglicht ist. Neben den Mitgliedern sollen auf deren Amtsbauer in der Regel auch Ersahleute gewählt werden, die für vorzeitig auscheidende oder verhinderte Mitglieder eintreten.

§ 7. Einwendungen gegen den Inhalt der Bestimmungen von Seiten der beteiligten Arbeiter oder Angestellten sind bei einem Mitglied des Wahlvorstands anzubringen.

§ 8. Die Wahl der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit streng gebundenen Wahlvorschlügen. Für die Einreichung der Wahlvorschlüge soll eine Frist von mindestens 10 Tagen gegeben werden. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren sind in einer vom Wahlvorstand aufzustellender Wahlordnung zu treffen. Sie ist über die Dauer des Wahlverfahrens im Wahlraum auszuhängen.

§ 9. Das Wahlergebnis ist unter Festsetzung der auf die Gewählten entfallenden Stimmenzahlen vom Wahlvorstand zu beurkunden und an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle bekannt zu geben mit dem Hinweis, daß die Gültigkeit der Wahlhandlung oder die Wahl einzelner Personen von dem Betriebsunternehmer, Leiter der Verwaltung oder Vorsitzenden sowie von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche von der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gerechnet durch Beschwerde angefochten werden kann. Diese Beschwerde ist beim Wahlvorstand anzubringen; eine ausschließende Wirkung kommt ihr nicht zu. Die Beschwerde ist vom Wahlvorstand unter Anschluß der Akten dem Oberamt zur Entscheidung vorzulegen; die letztere ist dem Wahlvorstand und dem Beschwerdeführer bekannt zu geben.

§ 10. Ungültig ist die Wahl, wenn gegen wesentliche Bestimmungen der Wahlordnung verstoßen und weder eine nachträgliche Beseitigung des Verstoßes

möglich noch nachgewiesen ist, daß der Verstoß auf das Wahlergebnis ohne Einfluß war.

Die Wahl einer Einzelperson ist ungültig, wenn sie nicht wählbar oder nicht unzweifelhaft bezeichnet ist, sowie dann, wenn von ihr oder zu ihren Gunsten von dritter Seite die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 11. Ist die ganze Wahl ungültig, so ist sofort ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ebenso ist zu verfahren, wenn nur die Wahl einzelner Personen ungültig ist und die vorgeschriebene Besetzung des Ausschusses auch durch das Eintreten von Ersatzleuten nicht erreicht wird.

§ 12. Die Annahme der Wahl kann ablehnen, wer
1. das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat;
2. mehr als 4 minderjährige eheliche Kinder hat;
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt.

§ 13. Kommt die Wahl eines Ausschusses nicht zustande, weil die Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, so können die Mitglieder des Ausschusses und die Ersatzleute von dem Wahlvorstand berufen werden.

§ 14. Die Ausschlußmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

§ 15. Die zu einer Sitzung des Ausschusses berufenen Mitglieder haben ihrem Arbeitgeber hiervon Anzeige zu machen. Tun sie es ohne schuldhaftes Zögern, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 16. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist unterjagt, ihre Arbeiter oder Angestellten in der Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder von der Art der Ausübung zu benachteiligen. Verschämung von Arbeitszeit infolge der Wahlen oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig. Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 M oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Strafen härtere Strafe eintritt.

§ 17. Ist eine gültige Wahl des Ausschusses zustande gekommen, so wählen die Ausschlußmitglieder binnen einer Woche nach der Wahl einen Obmann, einen Stellvertreter des Obmanns und einen Schriftführer. Diese Wahl erfolgt geheim mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los; falls alle Ausschlußmitglieder zustimmen, kann die Wahl durch Zuzug geschehen.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschluß nach außen zu vertreten.

§ 18. Die jeweilige Zusammensetzung der Ausschüsse ist unter Bezeichnung des Obmanns, seines Stellvertreters und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle bekannt zu geben.

§ 19. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschluß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen, an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschluß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschluß dazu ein-

laden. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Stellvertreter die Verhandlungen; einen Beschluß, abgesehen von der Anrufung der Schlichtungsstelle, kann der Ausschluß nur in einer Sitzung fassen, die dem Abs. 1 entspricht.

§ 20. Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erlebigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 21. Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Ersatzleute unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb soviel Vertreter erschienen sind, wie die Zahl der Ausschlußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 22. Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

§ 23. Die Mitgliedschaft im Ausschluß erlischt durch Niederlegung des Amtes oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb, in der Abteilung oder in der Verwaltung oder dem Büro, für die der Ausschluß errichtet ist.

§ 24. Bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Errichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses, über Einwendungen gegen den Inhalt der Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse (§ 7 oben) und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, entscheidet das Oberamt, in Stuttgart die Stadtdirektion. Gegen die in erster Instanz ergangene Entscheidung steht binnen acht Tagen nach der Eröffnung des Beteiligten ein Einspruchsrecht an den auf Grund des III. Abschnittes der Verordnung gebildeten Schlichtungsausschluß zu, der endgültig entscheidet. Für Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reichs und für die Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihre Angestellten der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen, ist statt der in Abs. 1 genannten Stellen zur Entscheidung die zuständige oberste Reichsbehörde berufen, für Betriebe, Verwaltungen und Büros der Seeresverwaltung das Kriegsministerium, für staatliche Betriebe, Verwaltungen und Büros die vorgelegte Dienststelle.

§ 25. Die Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Angestelltenausschüssen in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben vom 22. Februar 1917 (Staatsanzeiger Nr. 46) und vom 29. Januar 1918 (Staatsanzeiger Nr. 26) werden aufgehoben. Für den Arbeitsminister: (gez.) Schmidt.

Bekanntmachung des Arbeitsministeriums über Erwerbslosenfürsorge.

Um Zweifeln zu begegnen wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Erwerbslosenfürsorge des Deutschen Reichs auch auf Ausländer erstreckt.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. Februar 1919:

Es wird darauf hingewiesen, daß, soweit in Ausführung der Vorschriften des § 5 Abs. 1 gen. Verordnung den Kriegsteilnehmern vom Aufenthaltsort vorzugsweise Erwerbslosenfürsorge zugewiesen ist, die Unterstützungsjahre des vorläufig unterstützungspflichtigen Aufenthaltsortes, nicht diejenigen des ersatzpflichtigen früheren Wohnorts auszubehalten sind; der

wegen 1 Milliarde jährlichen Handels Krieg führen. Und dann führt diese Zeitschrift aus, wie man die europäischen Völker gegen Deutschland aufheben müsse, um schließlich nach einem erfolgreichen Krieg das Land zu vernichten, und unter die umliegenden Verbündeten zu verteilen. Und wer heute noch glaubt, daß die offizielle englische Politik diesen Gedanken nicht mit eiserner Folgerichtigkeit bis zum Kriege verfolgt hat, der kennt den Engländer nicht, und bleibt ein deutscher Michel sein Leben lang. Mit Recht konnte uns der französische Regierungsjournalist und frühere Minister Thomas in Bern auf der Sozialistenkonferenz verhöhnen, als er sagte: Man müsse sich überlegen, ob die deutschen Vertreter verhandlungsfähig seien, denn das deutsche Volk sei politisch zu unreif. Das mußten sich die deutschen Sozialisten bieten lassen, die in Deutschland die herrschende Partei gebildet haben. Allerdings nach außen hin da haben wir Deutschen uns direkt als politische Schulbuben gezeigt. Das ist aber das Ergebnis unserer militärischen und pädagogischen Erziehung, die nur auf Autoritätsglauben eingestellt war, und deshalb blindes Vertrauen in die Fähigkeiten der Führer verlangte. Unsere Führer aber hatten politisch versagt, was selbst unsere glänzendste militärische Führung und die wundervollste Hingebung des Volkes nicht auszugleichen vermochte.

So gehen wir also dem Versklawungsfrieden entgegen. Aus Paris meldet ein neutrales Blatt, daß der Abschluß des allgemeinen Waffenstillstandes in 14 Tagen stattfinden werde, und daß der wahrscheinliche Frieden wahrscheinlich Ende April unterzeichnet werden solle. Unsere Unterhändler werden nichts bei den Verhandlungen zu tun haben, als die Bedingungen anzuhören. Mit einem

Lehiere hat diese Sätze in ihrem ganzen Betrage zu ersehen und anteilsmäßig zum Erlaß aus Reichs- und Staatsmitteln anzumelden.

Die Bestimmungen für Kriegsteilnehmer sind übrigens nur solange anwendbar, als diese nach der Entlassung aus dem Seeresdienst nicht wieder entlohnte Beschäftigung gefunden haben. Werden sie nach Wiederaufnahme einer lohnenden Beschäftigung erworben, so sind sie wie jeder andere Erwerbslose zu behandeln.

Calw, 28. Februar 1918. Oberamtmann G. S.

Oberamt Calw.

Der durch Erlaß der Kreisregierung Neutlingen vom 19. Februar 1919 Nr. 1001 als Ortsvorsteher der Gemeinde Algenberg bestellte Johannes Rothacker, bisher Schultheißenamtsverweser daselbst, ist am 1. März 1919 verpflichtet und in das Schultheißenamt eingesetzt worden.

Den 4. März 1919. Oberamtmann G. S.

Bekanntmachung.

Die Regierung des Schwarzwaldkreises hat am 4. März 1919 die Wahl des Bauern und Gemeindevorstands Friedrich Wurster in Oberweiler, Gemeindebezirks Achthalben, zum Ortsvorsteher der Gemeinde Achthalben bestätigt.

Calw, den 6. März 1919.

Oberamtmann: G. S.

Oberamt Calw.

Der durch Erlaß der Kreisregierung Neutlingen vom 25. Februar 1919 — Nr. 1077 — als Ortsvorsteher der Gemeinde Sonnenhardt bestellte Gottlieb Schrotth, bisheriger Amtsverweser daselbst ist gestern verpflichtet und in das Schultheißenamt eingesetzt worden.

Calw, den 8. März 1919.

Oberamtmann: G. S.

Staatsbeiträge zu den Schneebahnkosten.

Die Schultheißenämter werden aufgefordert, etwaige Gesuche ihrer Gemeinde um Staatsbeiträge zu den im Winter 1918/19 entstandenen Kosten des Schneebahns auf den Staatsstraßen und Nachbarstraßen mit Personenverkehr spätestens bis 1. April d. Js. hierher vorzulegen, (Wirtsf. Amtsblatt 1901, S. 141.)

Formulare zur Anmeldung können vom Oberamt bezogen werden.

Calw, den 8. März 1919.

Oberamtmann: G. S.

Oberamt Calw.

Betreff: Lieferung von Saatkartoffeln.

Wie im vorigen Jahre, ist es auch in diesem Jahre innerhalb der vorgesehenen Frist (15. 11. 18) nicht gelungen, die Eindeckung mit Saatkartoffeln in vollem Umfange durchzuführen. Der Herr Staatssekretär des Reichsernährungsamts hat daher in der Nr. 46 Staatsanzeiger Bekanntmachung über Saatkartoffeln vom 6. Februar 1919 (RWB. S. 161) verordnet, daß vom 10. Februar bis 15. März 1919 erneut eine Frist zum Abschluß von Saatgutlieferungsverträgen eröffnet wird. Innerhalb dieser Frist können Saatkartoffeln an solche Personen, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen, und an landwirtschaftliche Berufsvertretungen abgesetzt werden. Auch die Kommunalverbände noch einmal zum Ankauf von Saatkartoffeln zu ermächtigen, erschien dagegen nicht geboten. Die Voraussetzungen für Absatz und Lieferung stimmen im übrigen mit denen der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918 (RWB. S. 1092) im wesentlichen überein.

Calw, den 8. März 1919. Oberamtmann G. S.

Zur änderen Lage.

* Es sind uns schon von verschiedenen Seiten Äußerungen zugegangen, warum wir eigentlich in der Frage des „Völkerbundes“ eine so ablehnende Haltung annehmen, von Seiten der Linken hat man uns unsere Haltung in der Außenpolitik seit dem Waffenstillstand sogar als reaktionär vorgeworfen, weil wir täglich unsern Lesern vor Augen geführt haben, was das deutsche Volk von der Entente zu erwarten hat, und weil wir aus diesen Ueberlegungen heraus die Zerklüftung im Innern unseres Vaterlandes für verhängnisvoll angesehen haben. Mit der Zeit wird auch den gläubigsten Gemütern unseres Volkes der Schleier von den Augen gefallen sein, und jetzt wird man einsehen, warum die Entente ihre Bedingungen so gestellt hat, daß wir wehrlos ihr gegenüber stehen. Wir sollen ein Sklavenvolk werden, weil wir tüchtig geworden waren, weil wir die Angelsachsen in Asien, in Südamerika, in Europa, überall auf wirtschaftlichem Gebiet geschlagen hatten, weil wir mit Hilfe unserer Wissenschaft und der dadurch zu ungeahnter Blüte gegangenen Industrie die angelsächsische Industrie überflügelt hatten, weil unsere Handelsflotte der englischen in allen Weltteilen erfolgreich Konkurrenz gemacht hatte, kurz gesagt, weil unser friedlicher Weltkampf uns mit der Zeit an die erste Stelle aller Völker gebracht hätte, deshalb mußten wir vernichtet werden. Eine englische Zeitschrift hat schon vor 22 Jahren gesagt, die Konkurrenz Deutschlands auf allen Gebieten und in allen Weltteilen schaffe einen unerträglichen Zustand. Man habe wegen Städten und Gebietsteile Kriege geführt, warum solle man nicht auch

solchen schamlosen Zynismus ist in der neueren Zeit noch nie ein Frieden geschlossen worden. Die deutschen Unterhändler werden mit einer Nichtachtung behandelt, die den Haß und den Rachedurst der Alliierten verrät an einem Volk, das jeden von ihnen allein zermalmt haben würde, denn nicht der „Militarismus“, sondern die deutsche Tüchtigkeit war es, die den unauslöschlichen Haß der Entente auf sich gezogen hat. Die Friedensbedingungen der Entente sollen so scharf sein, daß mit der Möglichkeit geredet wird, daß Deutschland die Bedingungen ablehnt, und den Alliierten die Wahl läßt, Deutschland zu besetzen oder auszuhungern. Man will uns vorschreiben, wie wir unser Heer zu organisieren haben, eine Flotte soll uns nicht gestattet sein, Riesenentschädigungen sollen verlangt werden, unser Gebiet soll uns überall beschnitten werden. Elsaß-Lothringen soll uns genommen werden, das linke Rheinufer soll unter den Einfluß Frankreichs kommen, Belgien will Grenzverbesserungen, Nord- und Mittelschleswig soll den Dänen zugesichert werden. Die Polen sollen außer Posen einen Landstrich durch Westpreußen bis Danzig samt dem Hafengebiet erhalten, außerdem Teile von Oberschlesien. Die Wenden beanspruchen die ganze sächsische Oberlausitz, die preussische Lausitz und einige kleine preussische Kreise. Also überall rücksichtslose Brückierung der Wilsonschen Grundsätze, die für uns bei Annahme des Waffenstillstandes maßgebend gewesen waren.

Die Entente verteilt dann weiterhin die ganze Türkei mit Ausnahme von Anatolien unter sich. Ueber das Selbstbestimmungsrecht von Irland, der Burenrepublik, Indien usw. wird gar nicht gesprochen werden.

Calw, den 11. März 1919.

Dankfagung.

Für die überaus zahlreiche Beweise herzlichster Teilnahme, die wir bei dem unerwarteten Hinscheiden unseres Lieben



Richard

von Nah und Fern erfahren durften, für die vielen Blumen Spenden und die zahlreiche Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte sagen wir herzlichsten Dank. Insbesondere danken wir dem Herrn Stadtpfarrer für die trostreichen Worte, den Krankenschwestern für ihre liebevolle Pflege, sowie seinen Lehrern und Schulkameraden für die Beigebegleitung und den ehrenden Nachruf.

In tiefer Trauer

Zugführer Mößner
mit Frau und Kindern.

Hirsau, den 12. März 1919.

Dankfagung.

Für die überaus herzliche Teilnahme, die wir während der Krankheit und beim Hinscheiden unseres lieben Sohnes, Bruders, Schwagers und Onkels



Paul Bock

in so reichem Maße von Nah und Fern erfahren durften, sagen wir unsern innigsten Dank. Insbesondere sprechen wir dem Herrn Pfarrer für die trostreichen Worte am Grabe, den Kindern für den Gesang, den Herrn Berufskollegen für den ehrenden Nachruf, den Herren Ehrentägern für den letzten Liebesdienst, für die vielen Blumen Spenden, sowie für die zahlreiche Begleitung zur letzten Ruhestätte unseren tiefgefühltesten Dank aus.

In tiefer Trauer:

Chr. Bock mit Frau,

die Geschwister: Georg mit Frau u. Kindern;
Gretel mit Bräutigam;
Eugen.

Gedenktafeln für Gefallene

in künstl. Ausführung für Gemeinden oder Vereine.

Anfragen und Bestellungen nimmt entgegen

Ch. Perret, Maler, Liebenzell, Seestr. 225.

„Fahr“-Grasmäher und Gabel-Heubwender

sind eingetroffen.

Messerbalken und Ersatz-Mähmesser sollten im Interesse rechtzeitiger Lieferung jetzt bestellt werden.

Gg. Wackerhuth, Maschinenwerkstätte.

Landwirtschaftl. Consumverein Calw.

Rotklee-Samen

1a. Qualität, sowie

Timothinsgras (Fuchsschwanz)

ist auf Lager.

Gesangbücher, Abreißkalender, (Neukirchner)

Gitarre- und Mandolin-Hüllen Gitarrekurse

durch Buchhandlung Dipp.

Harmonium

liefere preiswert franko; auch mit Spielapparat, mit dem jeder sofort ohne Noten 4stimmig spielen kann. E. Roggenhauch, Oberfärkheim.

Empfehlen Sie

Haarausfall

so benötigen Sie echtes, antiseptisches

Birkenhaarwasser.

Vorrätig bei

Friseur Obermatt, Bahnhofstraße.

Nagold.

Hausbacköfen, Herdbacköfen, Fleischräucher, Zentrifugen

in verschiedenen Größen, zu mäßigen Preisen empfiehlt

Johs. Berner, Vorkstadt.

Autogenschweißer

Ries & Co.

Leichenstraße 79, Stuttgart,

übernimmt

Reparatur von Maschinen, Motoren u. Cylindern i. all. Metallen.

Altes Silber

kauft zu den höchsten Preisen

Otto Kallenbach
Altensteig.

Gebrauchte

Bettlade mit Rost

zu verkaufen.

Liebenzell, Kirchstr. 25.

1 Warenschrank

mit Glasverschluss,

2 Gartenbänke,

1 Birnbaum-Stamm,

Drabt-Legenecker,

Freß- u. Trinkgeschirre

für Geflügel, verkauft.

Neue Handelsschule.

Arbeit

das Gebot der Stunde!

Flechtenleiden

Dauerbeseitigung. Reichspatent. Prospekt gratis. Sanitas-Depot Halle a. S. 212.

Calwer Bezirksverein Stuttgart.

Nachruf!

Unserem kleinen Bezirksverein hat der schreckliche Weltkrieg schwere Wunden geschlagen und so haben wir allein 10 unserer besten Mitglieder verloren und zwar.

Friedrich Beuttler	aus	Deckensprung,
Heinrich Franzesi	„	Calw,
Gottlieb Gebhardt	„	Holzbrunn,
Paul Großmann	„	Calw,
Gustav Jäger	„	Heilbrunn,
Carl Zeiter	„	Calw,
Michael Krauß	„	Altburg,
Wilhelm Böcher	„	Neubulach,
Friedrich Schable	„	Hühnerberg,
Friedrich Wiedmann	„	Calw.

Der Verein wird diesen Tapferen stets ein treues Andenken bewahren.

Nur in wohlthuender Weise wird unser landsmännischer Verein für seine Mitglieder weiter wirken und hat zu diesem Zweck eine Unterstützungskasse eingeführt. Mit dankbarem Herzen werden wir, um der Großstadt im engeren Kreise der Landsleute helfend einzutreten, kleine Gaben aus der Heimat gerne entgegennehmen.

Für den Verein:

Vorstand: W. Dreher.
Ludwigstr. 93.

Kassier: S. Martini.
Rosenstraße 59.

Neuhengstett, den 12. März 1919.

Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme bei dem unerwartet schnellen Hinscheiden unseres lieben unvergesslichen Gatten, Vaters, Sohnes und Bruders



Heinrich Knöri,

sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank. Insbesondere danken wir dem Herrn Pfarrer Wagner für die trostreichen Worte am Grabe, Herrn Lehrer Kirn mit seinen Schülern für den schönen Gesang, sowie für die zahlreiche Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Geschäfts-Empfehlung.

Vom Heeresdienst zurück habe mein Geschäft wieder eröffnet und empfehle mich in sämtlichen

Maler=Arbeiten

sowie im Weikuen, bei prompter und billigster Ausführung. Postkarte für Auswärts genügt, gehe überall hin.

Franz Schorraz, Maler, Stammheim b. Calw.

Guterhaltener

Kinder- Kastenliege- u. Sigmagen u. einige Herrenartikel

sind zu verkaufen.

Konnengasse 173, 3.

Ein bereits neues

Fahrrad

mit Gummiereifung verkauft. Wer, sagt die Geschäftsst. d. Bl.

Deckensprung.

Erstklassigen, 11 Monate alten

Gber

gut im Ritt verkauft

Melchior Hengel.

Größere, ältere

Briefmarkensammlung

(spez. Nachlassenschaft) zu kaufen gesucht. Off. u. S. C. 878 an Rudolf Mosse, Stuttgart.

Guterhaltenen

Gasherd

hat zu verkaufen

Fr. Bauer, b. Meßger
Koller, Vorkstadt.

RECHNUNGEN BRIEFBOGEN MITTEILUNGEN

LIEFERT IN KÜRZESTMÖGLICHER AUSFÜHRUNG RASCH DIE

A. OELSCHLÄGER'SCHE BUCHDRUCKEREI, CALW
LEDERSTR. 161 u. FERNSPR. Nr. 9

„Concordia“ Calw.
 Donnerstag, den 13. März, abends punkt 8 Uhr
beginnt d. regelmäßige Singstunde
 wieder im Lokal Weiß. Vollzähliges Erscheinen erwartet
 der Vorstand.

Deutscher Textilarbeiterverband
 Ortsverwaltung Calw.
 Am Freitag, den 14. März, nachm. 5.15 Uhr,
 findet im Badischen Hof
Mitgliederversammlung
 statt. Tagesordnung:
 Besprechung der Tarifverhandlungen.
 Vollzähliges Erscheinen ist dringend notwendig.
 Der Vorstand.

Spar- u. Consumverein Calw u. Umgeg.
 e. G. m. b. H.
 Infolge Erlass des Reichsernährungsamtes an die bundesstaat-
 lichen Regierungen können jetzt unsere
auswärtigen Mitglieder
 außer den freigegebenen Waren
auch alle zur Verteilung kommenden
Lebensmittel
 wie: Zucker, Teigwaren, Gries, Graupen, Suppenein-
 lagen, Marmelade, Kunst-Honig, Kaffee-Ersatz,
 Käse usw.
aus unseren Verkaufsstellen beziehen.
 Wir ersuchen daher unsere
auswärtigen Mitglieder,
sich bis spätestens den 14. März in die in
den Läden aufliegenden Kunden-Listen
 unter Angabe der Familienkopfszahl und der Mitgliedsnummer
einzuschreiben.
 Die Einschreibung hat in dem Laden in Calw oder Stammheim zu
 geschehen, aus dem die Waren bezogen werden wollen.
 „Erfülle jedes Mitglied seine Pflicht,
 sich und dem Verein gegenüber.“
 Die Verwaltung.

Räucherapparate
 aus Schwarzblech oder verzinktem Blech
 eigenes Fabrikat, empfiehlt
Emil Ketter, Weilderstadt.

Wer sich ein gutes Getränk herstellen will,
 der verwende den bekannten
Ruf's Kunstmostansatz
 mit Heidelbeersatz
 und mit Süßstoff, die Flasche zu 100 Liter reichend kostet
 Mk. 15.—, ferner
 Ruf's Heidelbeeren mit Zutaten
 zu 10 Liter Mk. 31.—
 Viele Anerkennungen.
Robert Ruf, Heidelbeer-Versandhaus, Ettlingen.
 Raibwangen, 3. 11. 1918.
 Senden Sie mir wieder 2 Flaschen Kunstmostansatz mit
 Heidelbeersatz und mit Süßstoff zu 200 Liter. Mit dem letzten
 war ich sehr zufrieden zc.
 gez. Christian Schneider, Bahmwärter.
 Auenheim (Amt Rehl), 2. Dez. 1918.
 Da uns das aus Ihrem Kunstmostansatz hergestellte Getränk
 ausgezeichnet schmeckt und schon viele Freunde erworben hat, so
 ersuche ich Sie freundlichst um sofortige Zusendung einer Flasche
 Kunstmostansatz mit Heidelbeersatz und mit Süßstoff zc.
 gez. Karl Fr. Landenberger.

Zwei jüngere Fräulein
 mit angenehmem Aussehen, wünschen
mit soliden Herren,
 welche Freude an der Natur haben,
 zwecks gemeinsamen Wanderungen
bekannt zu werden.
 Geneigte Zuschriften wünschstlich
 mit Bild, unter G. L. an die Ge-
 schäftsstelle des Blattes erbeten.

**Wer lehrt rasch und
 sicher Tanzen?**
Cost. Tanzkursbeteiligung.
 Angebote unter H. 100 an die
 Geschäftsstelle des Blattes.

Ein der Schule entlassenes
Leinwandmädchen
 für einige Stunden vor-
 mittags sucht
 Frau Kaufm. Steudle,
 Marktplatz 45, 2.

Suche nach Rottenburg a. N.
 in eine Konditorei u. etwas Garten
 ein fleißiges, nicht unter 18 Jahre
 altes

Mädchen
 Näheres bei Frau Perrot hier

Zum sofortigen Eintritt wird ein
 tüchtiges

Mädchen
 das nähen kann und etwas Garten-
 arbeit versteht bei hohem Lohn ge-
 sucht.
 Frau Dr. Lorenz, Wildbad.

Suche ein fleißiges, ehrliches

Mädchen
 zu sofortigem Eintritt.
 Frau Barbara Kentschler,
 Schönbürg, Liebenzellerstr. 130.

Suche auf 1. April solides, fleißiges
Hausmädchen
 im Alter von 16 bis 17 Jahren.
Martin Dehlschlager
 Briefträger,
 Schönbürg, D. N. Neuenbürg,
 Liebenzellerstr. 172.

Unständ. Mädchen
 aus guter Familie in eine bürger-
 liche Wirtschaft zum Servieren
 auf 1. April gesucht.
Karl Dittler, z. „Krokobil“
 Bfrozheim.

Tüchtiges, fleißig., besseres
Mädchen
 gesucht in gutbezahlte, dauernde
 Stellung bei guter Behandlung
**Frau Fr. Hafersorn, Bfroz-
 heim Durlacherstraße 67.**

Tüchtiges, gutempfohlenes
Mädchen
 sucht Stellung bis 1. April in
 Gasthof, Pension im Schwarzwald,
 oder für Küche (da gute Köchin), oder
 als Zimmermädchen.
 Angebote an die Geschäftsst. d. B.

Statt Karten.
 Die Verlobung ihrer Tochter **Hedwig** mit Herrn
Adolf Hopf beehren sich anzuzeigen
 Hermann Wagner und Frau
 geb. Schuster.

Mein Geschäft ist von
 Donnerstag, den 13. ds., bis Montag, den
 17. ds. Mits.
geschlossen.
 Hermann, Weißer, Marktplatz.

Spar- u. Vorschußbank
 eingetr. Genossenschaft m. b. H.
Agentur der Württ. Notenbank
Calw
 Eröffnung von laufenden Rechnungen
 und Scheck-Konten.
Sparkasse { Annahme von Geldanlagen
 gegen Kündigung.
An- und Verkauf von Wertpapieren,
 unter gewissenhafter fachmännischer Beratung.
5% Reichsanleihe stets vorrätig.

Geschäfts-Empfehlung.
 Der geehrten Einwohnerschaft von Calw und Umgebung,
 erlaube ich mir mitzuteilen, daß ich mein
Gipser-Geschäft
 wie vor dem Kriege wieder weiter führe.
 Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, meine werthe
 Kundschaft in zufriedenstellender Weise zu bedienen.
 Ich bitte ergebenst, mein Unternehmen gütigst unter-
 stützen zu wollen.
Eugen Widmann, Bischoffstraße.

Möbliertes
Zimmer
 ist v. 15. März ab zu vermieten.
 Wo, sagt die Geschäftsst. d. Bl.

Wohnung
 mit 2 schönen Zimmern, großer
 Küche, Keller, Kohlenstall, Gas u.
 elektr. Licht und Gartenanteil in
 schönem Landhaus zu vermieten.
 Näheres in der Geschäftsst. d. Bl.

Sommerliche, freundliche
Wohnung
 bestehend aus einem Zimmer, Küche
 und Holzplatz ist auf 1. Juli zu
 vermieten. Näheres in d. Geschäfts-
 stelle des Blattes.

Ein unmöbliertes
Zimmer
 zu mieten gesucht. Angebote an
 die Geschäftsstelle ds. Bl. erbeten.

Sommerliche
 2-3
Zimmerwohnung
 von 2 erwachsenen Personen so ort
 oder bis 1. Juli gesucht.
 Näheres in der Geschäftsst. d. Bl.

Ruhige Familie sucht sofort od.
 auf 1. Juli
2-Zimmerwohnung
 mit Zubehör. Näheres in der Ge-
 schäftsstelle des Blattes.

Hübsche 2-3 Zimmer-
Wohnung
 mit Küche (evtl. mit Hausbereinigung)
 von ruhigen Mietern in Calw
 oder Hirsau gesucht.
 Angebote unter R. 700 an die
 Geschäftsstelle des Blattes.

**3-4 Zimmer-
 Wohnung**
 m. Zubehör z. mieten gesucht
 Inselfstraße 232.